



Schutzkonzept des Pulheimer Sport Club e.V.

Rafael Kriege

Schutzkonzept und Handlungsanweisungen
zur Prävention und Behandlung gegen
sexualisierte und interpersonelle Gewalt

Version 1.2

11. Juni 2026

Präsidium:

Zur offenen Tür 11

50259 Pulheim

Tel.: 02238/7127

praesidium@sc-pulheim.de

<https://sc-pulheim.de>

Vereinsregister: Amtsgericht Köln

Registernummer: VR 300507

Gewaltschutz-Kontakt:

gewaltschutz@sc-pulheim.de

Inhaltsverzeichnis

2	Abkürzungsverzeichnis	III
3	Begriffserklärung	IV
4	1 Einleitung	1
5	2 Der Verein	2
6	2.1 Die Vereinsgeschichte	2
7	2.2 Aufgabe	2
8	2.3 Der Vereinsaufbau	3
9	2.3.1 Das Präsidium	3
10	2.3.2 Die Abteilungen	4
11	2.3.3 Der Gesamtvorstand	5
12	2.4 Die Sportstätten	5
13	2.5 Motto	6
14	2.6 Werte	7
15	3 Personalverantwortung	8
16	3.1 Präsidium	8
17	3.2 Abteilungsleitung	9
18	3.3 Vertrauensperson	9
19	3.4 Gewaltschutzbeauftragte	10
20	3.5 Krisenteam	11
21	3.6 Trainer	12
22	3.7 Sportler	12
23	3.8 Betroffene	13
24	4 Prävention	14
25	4.1 Abteilungs-, Sport- und Mannschaftsleitung	14
26	4.2 Mitglieder	16
27	5 Verhaltenskodex	18

28	5.1	Ziele des Verhaltenskodex	18
29	5.2	Anwendungsbereich	18
30	5.3	Schriftliche Vereinbarung	19
31	6	Partizipation	20
32	6.1	Die Bedeutung von Partizipation im Kinderschutz	20
33	6.2	Partizipation im Kontext des Vereinsalltags	20
34	6.3	Möglichkeiten zur Mitgestaltung	21
35	7	Risikoanalyse	22
36	7.1	Ziel der Risikoanalyse	22
37	7.2	Was wird in der Risikoanalyse betrachtet?	23
38	7.3	Wer führt die Risikoanalyse durch?	23
39	7.4	Dokumentation und Weiterentwicklung	24
40	7.5	Bedeutung für den Gewaltschutz	25
41	8	Meldung eines Verdachtsfalles	26
42	8.1	Grundsatz: Jeder kann Hinweise geben	26
43	8.2	Niedrigschwellige Meldewege	26
44	8.3	Anonyme Meldungen	27
45	8.4	Keine Bewertung – nur Weitergabe	27
46	8.5	Ziel der Meldestruktur	28
47	9	Handlungsplan	29
48	9.1	Verdachtsablauf	30
49	9.2	Handlungsschritte	31
50	10	Kooperation	32
51	10.1	Kreis-Sport-Bund	32
52	10.2	Jugendamt der Stadt Pulheim	32
53	11	Fazit	33
54	Anhang		I
55	A	Meldestellen	I
56	B	Verdachts-Fragebogen	III
57	C	Ehrencodex	IV

58 **Abbildungsverzeichnis**

59	Abb. 1	Verdachtsablauf	30
60	Abb. 2	Handlungsschritte	31

61 **Abkürzungsverzeichnis**

62 **BGB** Bürgerlichesgesetzbuch

63 **GiP e.V.** Ganztag in Pulheim, eingetragener Verein

64 **KSB** Kreis- Sport-Bund

65 **LSB** Landessportbund

66 **PSC** Pulheimer SportClub

67 **SBG III** Sozialgesetzbuch drittes Buch

68

Begriffserklärung

70 **Kindeswohlgefährdung** ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung
 71 fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche
 72 Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung
 73 des Kindes notwendig wäre. Die Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund
 74 unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch
 75 Kindeswohlgefährdung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt,
 76 beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung
 77 und kann zu gravierenden und bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes
 78 führen.

79 **Kindesmisshandlung** ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame
 80 körperliche und/oder seelische Störung, die in Familien oder Institutionen
 81 geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode
 82 führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder
 83 bedroht.

84 **Körperliche Kindesmisshandlung** umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu
 85 physischen Verletzungen führen und der Entwicklung des Kindes schaden kann.
 86 Die tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich wie die Art und Weise,
 87 auf die sie entstanden ist.

88 **Kindesmisshandlung** umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen
 89 Verletzungen führen und der Entwicklung des Kindes schaden kann. Die
 90 tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich wie die Art und Weise, auf
 91 die sie entstanden ist.

92 **Seelische Verwahrlosung** Seelische Verwahrlosung definiert die andauernde oder
 93 wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen
 94 (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur
 95 Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig
 96 wäre.

97 **Kindesvernachlässigung** Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die
 98 körperliche und psychische Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso wie das
 99 Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu
 100 schaffen. ..ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen
 101 Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der
 102 seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese
 103 Unterlassung kann aktiv und passiv, aufgrund unzureichender Einsicht oder
 104 unzureichenden Wissens erfolgen.

105 **Sexueller Missbrauch von Kindern** ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem
 106 Kind gegen seinen Willen vorgenommen wird, wobei das Kind als Objekt der

107 Befriedigung eigener Bedürfnisse genutzt wird. Dabei nutzt der Erwachsene /
108 Jugendliche seine Macht oder die Abhängigkeit aus, um seine eigenen Interessen
109 durchzusetzen.

110 **Psychische Gewalt** umfasst insgesamt wiederholte Verhaltensmuster der
111 Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Minderjährigen zu verstehen
112 geben: sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt / ungewollt, sehr in Gefahr oder
113 nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

114 **Häusliche Gewalt** umfasst alle Formen physischer, sexueller und/oder psychischer
115 Gewalt zwischen Personen in zumeist häuslicher Gemeinschaft. Bei
116 Kindeswohlgefährdungen geht es hauptsächlich darum, dass Kinder die häusliche
117 Gewalt mitbekommen und psychisch darunter leiden.

118 **Aufsichtspflichtverletzung** Eine Person ist aufsichtspflichtig, wenn ihr Minderjährige
119 zur Erziehung oder Betreuung anvertraut sind. Durch die Aufsichtspflicht soll der
120 Minderjährige vor Schäden bewahrt werden. Gleichzeitig soll verhindert werden,
121 dass andere Menschen durch den Minderjährigen einen Schaden erleiden. Wenn
122 diese Person nachweislich nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, liegt eine
123 Aufsichtspflichtverletzung vor.

124 **Autonomiekonflikt** liegt dann vor, wenn • das Streben des Minderjährigen nach
125 Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung unterbunden wird, • die
126 Entwicklung von Selbstwirksamkeit und Selbstwert nicht unterstützt und
127 gefördert oder sogar aktiv verhindert wird, • eine Erwachsenenrolle
128 Minderjährigen zugeschrieben wird, • die Verhinderung der Ablösung
129 Minderjähriger durch Zwangsverpflichtung an den elterlichen Haushalt und die
130 Versorgung der Eltern vorliegt, • gewaltförmige Austragung oder psychischer
131 Zwang bei Meinungsverschiedenheiten zwischen elterlichen Lebensvorstellungen
132 und Minderjähriger selbst entwickelten Lebensbildern erkennbar ist und/oder •
133 eine (drohende) Zwangsverheiratung Minderjähriger vorliegt

134 **Gesundheitliche Gefährdung** liegt vor, wenn das gesundheitliche Wohl eines
135 Minderjährigen durch Bezugspersonen oder Dritte eingeschränkt, beeinträchtigt
136 oder gefährdet wird. Dazu gehören beispielsweise Mangelernährung, mangelnde
137 Hygiene, unzureichender Schlaf, keine ausreichende medizinische Versorgung etc.

138 **Aufforderung zu Kriminalität** Eine Aufforderung zur Kriminalität liegt vor, wenn
139 Kinder oder Jugendliche von einem oder beiden Sorgeberechtigten zu einer
140 Handlung oder Unterlassung aufgefordert werden, die im Rahmen des
141 Strafgesetzbuches als strafbare Handlung aufgeführt sind.

142

1. Einleitung

Der Pulheimer Sport Club als eingetragener Sportverein ist bestrebt, seinen Mitgliedern und Mitgliedern eine positive, diskriminierungsfreie und sportorientierte Umgebung in allen Abteilungen zu bieten. Insbesondere mit Blick auf unsere jüngsten Sportlerinnen und Sportler ist es notwendig, Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Sport und Training in unserem Verein in einem geschützten Umfeld stattfinden.

Wir als Verein verstehen dies nicht als eine von außen auferlegte Aufgabe, sondern sehen aus eigener Verantwortung heraus einen zwingenden Bedarf, gemeinsam mit allen Beteiligten Rahmenbedingungen zu schaffen und zu vereinbaren, die gewährleisten, dass Diskriminierung, Übergriffe oder Gewalt in unserer Gemeinschaft keinen Platz finden und nicht geduldet werden. Der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Darüber hinaus möchten wir das Vertrauen in unsere Trainerinnen und Trainer stärken und sie in ihrer verantwortungsvollen Arbeit unterstützen.

Dieses Dokument dient als Leitfaden und unterstützt den Aufbau und Erhalt geschützter Räume. Es ist regelmäßig auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Die Umsetzung und Einhaltung der beschriebenen Handlungsanweisungen ist verbindlich und gilt gleichermaßen für alle Vereinsmitglieder.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge können über die Gewaltschutzbeauftragte, die Abteilungsleitungen oder direkt an das Präsidium des Pulheimer Sport Clubs gerichtet werden. Das Schutzkonzept wird durch das Präsidium beschlossen.

Die aktuelle Version dieses Konzeptes kann unter folgendem Link gefunden werden:
Schutzkonzept: Online-Version

Das Meldeformular ist online hier zu finden: Schutzkonzept: Online-Version

Die aktuelle Liste der Meldestellen ist hier gelistet: Schutzkonzept: Online-Version

167 2. Der Verein

168 Der „Pulheimer Sport-Club 1924/57 e. V.“, kurz PSC, hat seinen Sitz in Pulheim. Mit über
169 7.000 Mitgliedern ist er der größte Sportverein in Pulheim. In den 19 Abteilungen (Stand
170 2025) werden viele unterschiedliche Sportarten angeboten. Diese reichen vom gelegent-
171 lichen gemeinschaftlichen Treffen über die sportliche Begleitung im Offenen Ganztag
172 der Pulheimer Grundschulen bis hin zu deutschlandweiten Wettkämpfen. Der sportliche
173 Gedanke verbindet alle aktiven und inaktiven Mitglieder.

174 2.1. Die Vereinsgeschichte

175 Der PSC blickt auf eine lange Geschichte zurück. Mit der Gründung des SC Sparta Pul-
176 heim im Juni 1924 wurde der Grundstein für den heutigen Verein gelegt. Die erste Trai-
177 ningsstätte wurde am „Untersten Weg“ in Pulheim eingerichtet und anschließend auch für
178 Spiele genutzt.

179 2.2. Aufgabe

180 Der PSC vereint Sportlerinnen und Sportler mit unterschiedlichsten Interessen. Er schafft
181 Räume und Rahmenbedingungen, um in den einzelnen Sportarten zu trainieren und sich
182 im Wettkampf mit anderen zu messen. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

- 183 • Bereitstellung von Trainings- und Spielangeboten für verschiedene Alters- und Leis-
184 tungsgruppen
- 185 • Förderung von Bewegung, Fitness und Gesundheit
- 186 • Organisation und Unterstützung durch ehrenamtliche Trainer, Betreuer und Vor-
187 stände
- 188 • Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung des Vereinslebens
- 189 • Bewegungsangebote für alle Altersgruppen, z. B. Rehasport oder Seniorensport

- 190 • Prävention von Krankheiten durch regelmäßige körperliche Aktivität
- 191 • Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren oder Festen
- 192 • Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden oder anderen Vereinen
- 193 • Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
- 194 • Koordination mit Verbänden und öffentlichen Stellen
- 195 • Verwaltung der Mitgliedschaften und Beiträge
- 196 • Planung von Trainingszeiten, Sportstätten und Turnieren
- 197 • Einhaltung rechtlicher, finanzieller und versicherungstechnischer Vorgaben

198 Diese Aufgaben sind zwischen dem Präsidium und den einzelnen Abteilungsvorständen
 199 aufgeteilt.

200 **2.3. Der Vereinsaufbau**

201 **2.3.1. Das Präsidium**

202 Das Präsidium (nach § 26 BGB) wird durch die Delegiertenversammlung des PSC ge-
 203 wählt und ist für die Leitung und Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.

- 204 • Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben
- 205 • Erstellung der Erfolgs- und Vermögensrechnung des gesamten PSC sowie Bearbei-
 206 tung von Finanz-, Vermögens- und Steuerangelegenheiten
- 207 • Verwaltung des Vereinsvermögens
- 208 • Aufsicht über das Finanz- und Kreditwesen
- 209 • Aufstellung eines Haushaltsplans für den eigenen Geschäftsbereich, der die Ein-
 210 nahmen, Ausgaben und Vermögenswerte für das Folgejahr enthält
- 211 • Zusammenführung des eigenen Haushaltsplans mit den Haushaltsplänen der Abtei-
 212 lungen zu einem Gesamthaushaltsplan zur Beschlussfassung im Gesamtvorstand
- 213 • Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitenden
- 214 • Benennung von Beisitzern
- 215 • Durchführung von Aufgaben, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dul-
 216 den
- 217 • Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
- 218 • Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- 219 • Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Gesamtvorstandssitzungen
- 220 • Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes
- 221 • Beschlussfassung über die Entlastung der Abteilungsvorstände
- 222 • Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- 223 • Erlass einer Datenschutzordnung

224 **2.3.2. Die Abteilungen**

225 Der Verein gliedert sich in 19 Sportabteilungen. Die einzelnen Abteilungen übernehmen
226 die Organisation der jeweiligen sportlichen Aktivitäten, die Interaktion mit den entspre-
227 chenden Sportverbänden sowie die Ausrichtung von Wettkämpfen. Folgende Abteilungen
228 bilden den PSC:

- 229 • American Sports
- 230 • Badminton
- 231 • Behindertensport
- 232 • Budo
- 233 • Fechten
- 234 • Fußball
- 235 • Handball
- 236 • Hockey
- 237 • Leichtathletik und Fitness
- 238 • Radrennsport
- 239 • Radtouristik
- 240 • Inline-Skaterhockey
- 241 • Schach
- 242 • Schwimmen
- 243 • Tanzsport
- 244 • Tennis
- 245 • Tischtennis
- 246 • Volleyball
- 247 • Wandern

248 Die Abteilungen sind für die Einhaltung und die Anwendung des Schutzkonzeptes ver-
249 antwortlich. Die Abteilungsleitung benennt einen Gewaltschutzbeauftragten, der als An-
250 sprechpartner für die Koordination des Gewaltschutzes innerhalb der Abteilung fungiert.

251 **2.3.3. Der Gesamtvorstand**

252 Den Gesamtvorstand des PSC bilden die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenpräsidenten,
253 die Vorsitzenden des Ehrenrates, die Vereinsjugendleiter sowie die 19 Abteilungsleiter.
254 Der Gesamtvorstand tagt mindestens dreimal pro Jahr. Seine Aufgaben sind:

- 255 • Erarbeitung sowie Beschlussfassung über Ausrichtung, Ziele und Strategien des
256 Vereins
- 257 • Bildung und Auflösung von Abteilungen
- 258 • Erlass von Ordnungen und Richtlinien
- 259 • Benennung von Ehrenmitgliedern
- 260 • Bildung von Fachausschüssen
- 261 • Freigabe von Kreditaufnahmen
- 262 • Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Präsidiums sowie über den Gesamthaushaltsplan
- 263
- 264 • Beratung und Unterstützung des Präsidiums
- 265 • kommissarische Berufung eines Mitglieds des Präsidiums

266 Das Schutzkonzept wird durch den Gesamtvorstand getragen.

267 **2.4. Die Sportstätten**

268 Der PSC unterhält zahlreiche eigene Sportstätten und nutzt darüber hinaus öffentliche
269 Gebäude und Sportstätten der Stadt Pulheim.

- 270 • PSC Vereinsheim
- 271 • PSC Budohalle
- 272 • PSC Kraftwerk
- 273 • Jugendfußballplatz Tenne
- 274 • PSC Rollsportplatz
- 275 • Baseballfeld
- 276 • PSC Tennisplätze und Clubheim
- 277 • Kunstrasenplatz
- 278 • Rasenplatz mit Leichtathletikanlage
- 279 • Sporthalle Sportzentrum (2-fach-Halle)

- 280 • Sporthalle Geschwister-Scholl-Gymnasium (3-fach-Turnhalle)
- 281 • Turnhalle Marion-Dönhoff-Realschule (Einzelhalle)
- 282 • Turnhalle Grundschule am Buschweg (Einzelhalle)
- 283 • Sporthalle Nordring, Escher Str. (2-fach-Halle)
- 284 • Turnhalle Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Auweiler Str.
- 285 • Turnhalle Steinstraße (Einzelhalle)
- 286 • Turnhalle Horionschule Sinnersdorf
- 287 • Turnhalle Grundschule Sinthern-Geyen
- 288 • Turnhalle Grundschule an der Kopfbuche
- 289 • Turnhalle Donatusschule
- 290 • Aquarena Stommeln
- 291 • Räume im Zanderhof

292 Sportstätten sind Orte, an denen unsere Sportlerinnen und Sportler unbeschwert ihrem
 293 Sport nachgehen sollen. Die Sportlerinnen und Sportler sowie die Übungsleiterinnen und
 294 Übungsleiter verpflichten sich, die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sorgsam und
 295 pfleglich zu behandeln. Der PSC wird alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um
 296 Angsträume oder negative örtliche Einflüsse zu beseitigen. An vom PSC betriebenen
 297 Sportstätten erfolgt die Umsetzung direkt durch den Verein. An extern betriebenen Sport-
 298 stätten nimmt der PSC durch Benennung und Aufforderung Einfluss, um entsprechende
 299 Umstände zu beheben.

300 **2.5. Motto**

301 Aufgrund seiner Größe kann der PSC zahlreiche Angebote bereitstellen, die von unseren
 302 Sportlerinnen und Sportlern genutzt werden. Uns alle verbindet das gemeinsame sport-
 303 liche Engagement und der Wunsch nach persönlicher Weiterentwicklung. Viele unserer
 304 Mitglieder stammen aus Pulheim und der näheren Umgebung, darüber hinaus zählt der
 305 Verein Mitglieder aus vielen Teilen Deutschlands.

306 #19Sportarten1Team

307 2.6. Werte

308 Wir stehen für ein offenes, tolerantes und friedliches Miteinander. Im Zentrum stehen un-
309 sere Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, unbeschwert sowie frei von Gewalt und
310 Diskriminierung seinem Sport nachzugehen. Dabei spielen Alter, Geschlecht, Religion,
311 ethnische Herkunft, politische Gesinnung sowie körperliche oder geistige Beeinträchti-
312 gungen keine Rolle. Alle im Verein verpflichten sich zu einem fairen und respektvollen
313 Umgang miteinander.

314 Gemeinsam können wir mehr erreichen. Sport ist mit Leistung verbunden, die es zu mes-
315 sen gilt. Ehrgeiz und Fordern sind in einem gesunden Maß förderlich. Zu großer Druck
316 hingegen macht krank und beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit. Damit jede Sportlerin
317 und jeder Sportler ihr bzw. sein Potenzial frei entfalten kann, schaffen wir die dafür not-
318 wendige Atmosphäre. Daher stehen wir in unserem Verein für ein ausgewogenes Verhält-
319 nis zwischen Fördern und Fordern.

320 Gewalt und Diskriminierung haben in unserem Verein keinen Platz.

321

3. Personalverantwortung

322

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt in der Verantwortung aller Personen, die mit dem PSC in Verbindung stehen. Im folgenden Kapitel wird beschrieben, wie die einzelnen

323

324

Personengruppen Verantwortung für die Umsetzung übernehmen.

325

3.1. Präsidium

326

Die Aufgaben des Präsidiums beinhalten die Erstellung, Überarbeitung sowie die Kontrolle der Einhaltung dieses Konzeptes. Darüber hinaus sorgt es für den Aufbau und die Pflege von Kooperationen zur Unterstützung der Abteilungen, um eine gewaltfreie und faire Umgebung für die Sportlerinnen und Sportler zu schaffen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf abteilungsübergreifenden Funktionen und Aufgaben, die in allen Abteilungen gleichermaßen Anwendung finden.

327

328

329

330

331

332

Aufgaben:

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

- Erstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes in Zusammenarbeit mit den Abteilungen und Gewaltschutzbeauftragten
- Aufbau einer Struktur, die für Prävention, Erfassung und Kommunikation möglicher Verstöße verantwortlich ist.
- Sichere Aufbewahrung eingegangener Verdachtsmeldungen.
- Einberufung eines Krisenteams, sofern eine Verdachtsmeldung nicht innerhalb der Abteilung geklärt werden kann.
- Abschluss und Pflege externer Vereinbarungen.
- Vermittlung von Fortbildungsmaßnahmen.
- Überprüfung, dass die definierten Aufgaben des Schutzkonzeptes durch die jeweiligen Personengruppen umgesetzt werden.

344 **3.2. Abteilungsleitung**

345 Jede Abteilungsleitung ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes des PSC und/oder
346 eines eigenen Abteilungsschutzkonzeptes verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem
347 Präsidium werden geeignete Methoden definiert und schriftlich festgehalten. Dies um-
348 fasst auch eine Risikobewertung von Situationen sowie die Benennung eines verantwort-
349 lichen Ansprechpartners der als Gewaltschutzbeauftragter fungiert. Die Sensibilisierung
350 der Trainerinnen und Trainer sowie der Sportlerinnen und Sportler stellt eine wesentliche
351 Kernaufgabe dar.

352 **Aufgaben:**

- 353 • Definition von Prozessen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zum Umgang mit
354 möglichen Vorfällen
- 355 • Benennung von einem Gewaltschutzbeauftragten, die als Ansprechpartner und Ko-
356 ordinator fungier.
- 357 • Kontinuierliche Schulung aller Trainerinnen und Trainer
- 358 • Sicherstellung, dass alle Sportlerinnen und Sportler mit unserem Schutzkonzept
359 vertraut sind und die vorgesehenen Meldewege kennen
- 360 • Schaffung eines diskriminierungsfreien Umfeldes zur Ausübung der jeweiligen Sport-
361 arten
- 362 • Regelmäßige Überprüfung der aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeug-
363 nisse der Trainerinnen und Trainer, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt
364 kommen können, sowie eine geeignete Dokumentation dieser Überprüfung
- 365 • Unterzeichnung sowie Einhaltung des Ehrenkodex

366 **3.3. Vertrauensperson**

367 Eine Vertrauensperson kann grundsätzlich jede Person im PSC sein. In Training und Wett-
368 kampf stehen Vereinsmitglieder in engem Kontakt zueinander, wodurch sich vertrauens-
369 volle Beziehungen entwickeln können, die auch bei Problemen helfen, einen Ausweg zu
370 finden. Da Betroffene ihre Vertrauensperson selbst auswählen, möchten wir alle Mitglie-
371 der dazu ermutigen, ansprechbar zu sein.

372 Durch die regelmäßigen Begegnungen im Vereinsalltag können Anzeichen wahrgenom-
373 men werden, die insbesondere auf Probleme im Umfeld von Kindern und Jugendlichen
374 hinweisen. Auch hier ermutigen wir alle Mitglieder, solche Hinweise wahrzunehmen und
375 sich mit den Gewaltschutzbeauftragten auszutauschen. Abteilungen oder Teams können
376 zusätzlich spezifische Vertrauenspersonen benennen. Dies ist jedoch nicht zwingend er-
377 forderlich, wenn sich Vereinsmitglieder offen zeigen, Konfliktsituationen zu erkennen und
378 Betroffene anzusprechen.

379 Ein leicht zugänglicher Fragebogen soll dabei helfen, einen Vorfall neutral und ohne Wer-
380 tung aufzunehmen und zu dokumentieren.

381 Wir alle tragen Verantwortung für einen gewaltfreien und fairen Umgang im PSC. Unser
382 Handeln orientiert sich stets am Wohl der betroffenen Personen, insbesondere bei Kindern
383 und Jugendlichen.

384 3.4. Gewaltschutzbeauftragte

385 Die Gewaltschutzbeauftragten bilden das Bindeglied zwischen Abteilungsleitung, Abtei-
386 lungsmitgliedern und dem Präsidium. Sie übernehmen wichtige koordinierende Aufgaben
387 und werden dabei durch das Präsidium, die jeweiligen Sportverbände, den Kreissport-
388 bund sowie das Jugendamt der Stadt Pulheim unterstützt. Sie sind teil des Krisenteams
389 und stimmen Massnahmen zwischen Abteilung und Präsidium ab.. Sie helfen dabei, dass
390 in der jeweiligen Abteilung das Schutzkonzept des PSC oder ein eigenes Schutzkonzept
391 eingeführt, umgesetzt und veröffentlicht wird.

392 Aufgaben:

- 393 • **Koordination:** Koordination aller relevanten Aufgaben im Bereich des Schutzkon-
394 zeptes innerhalb der Abteilung. In Zusammenarbeit mit dem Abteilungsvorstand
395 und dem Präsidium wird das Schutzkonzept eingeführt, kontinuierlich weiterentwi-
396 ckelt und veröffentlicht.
- 397 • **Intervention:** Einleitung des weiteren Vorgehens bei konkreten Verdachtsmomen-
398 ten unter strikter Beachtung gesetzlicher Vorgaben sowie vereinsinterner Richtlinien.
399 Enge Zusammenarbeit mit dem Krisenteam.
- 400 • **Prävention:** Sensibilisierung und Qualifizierung von Vereinsmitgliedern im Be-

reich Gewaltprävention. Initiierung und Begleitung präventiver Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

- **Kommunikation:** Information der Mitglieder der Abteilung sowie des Präsidiums über das eingeführte Schutzkonzept und die Meldewege, in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

Die Gewaltschutzbeauftragten verpflichten sich im Rahmen der Verdachtsbearbeitung zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit sowie zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorgaben. Gleichzeitig obliegt es ihnen sicherzustellen, dass sämtliche Maßnahmen im Einklang mit den ethischen Grundsätzen, Werten und Leitlinien des Vereins stehen.

3.5. Krisenteam

Das Krisenteam setzt sich aus dem Abteilungsvorsitzenden, dem Gewaltschutzbeauftragten, dem Geschäftsführer des PSC sowie mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Es ist zuständig für die Bearbeitung dokumentierter, unklarer oder erhärteter Verdachtsfälle und die Einleitung weiterer Maßnahmen. Ziel ist eine schnelle, sachliche und objektive Behandlung des Verdachtsfalls bei gleichzeitigem Schutz aller Beteiligten.

Aufgaben:

- **Bearbeitung:** Beratung und Bewertung des dokumentierten Verdachtsfalls; bei Bedarf Hinzuziehung externer Fachberatung
- **Sanktionen:** Beschlussfassung über geeignete Sanktionen bei bestätigtem Verdacht sowie Überprüfung deren Einhaltung
- **Information:** Information der Erziehungsberechtigten bei betroffenen Kindern und Jugendlichen über den weiteren Verlauf
- **Kommunikation:** Gegebenenfalls Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

425 3.6. Trainer

426 Trainerinnen und Trainer nehmen eine zentrale Schlüsselrolle ein. Sie gestalten maßgeb-
427 lich den Ablauf von Trainingseinheiten und Wettkämpfen, stehen regelmäßig in Kontakt
428 mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern und sind häufig Vorbilder sowie Vertrau-
429 enspersonen. Die Sensibilisierung dieser Personengruppe ist daher ein wesentlicher Be-
430 standteil des Schutzkonzeptes. Regelmäßige Schulungen unterstützen das Verständnis der
431 Inhalte und der notwendigen Abläufe.

432 Bereits bei der Gewinnung neuer Trainerinnen und Trainer ist darauf zu achten, dass diese
433 frühzeitig mit den Werten und dem Schutzkonzept des PSC vertraut gemacht werden. Eine
434 Mitgliedschaft oder Mitarbeit im Verein setzt die Anerkennung und aktive Mitwirkung an
435 diesem Konzept voraus.

436 Aufgaben:

- 437 • Unterzeichnung und aktives Leben des Ehrenkodex
- 438 • Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII vor
439 Aufnahme der Tätigkeit
- 440 • Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII in der
441 Regel alle drei Jahre
- 442 • Tägliches positives Vorleben der Werte des Vereins
- 443 • Kenntnis des Schutzkonzeptes und der daraus resultierenden Verpflichtungen
- 444 • Sensibilität gegenüber auffälligem Verhalten oder verdächtigen Vorgängen
- 445 • Schnelle Anwendung der vorgesehenen Abläufe bei Verdachtsmomenten

446 3.7. Sportler

447 Die Sportlerinnen und Sportler bilden die größte Personengruppe im PSC. Ziel ist das
448 unbeschwerte Ausüben ihrer sportlichen Interessen – vom Freizeitsport über regelmäßige
449 Wettkämpfe bis hin zum leistungsorientierten Sport. Der Verein ist bestrebt, hierfür ein
450 geeignetes und geschütztes Umfeld zu schaffen.

451 Sportlerinnen und Sportler tragen Verantwortung für einen respektvollen Umgang mit-

452 einander und für einen sensiblen Umgang mit problematischen Situationen. Ehrgeiz ist
453 insbesondere im Mannschaftssport ein legitimer Antrieb, darf jedoch nicht zu übermä-
454 ßigem Druck gegenüber anderen führen. Unterstützendes Verhalten und wertschätzende
455 Kommunikation fördern Vertrauen und schaffen ein positives Umfeld.

456 Aufgrund des täglichen Kontakts untereinander besteht ein hohes Potenzial, Regelverstö-
457 ße wahrzunehmen. Darüber hinaus ist jede Sportlerin und jeder Sportler gleichzeitig eine
458 mögliche Vertrauensperson. Sie sollten ansprechbar sein und wissen, wie mit Verdachts-
459 fällen umzugehen ist.

460 **Aufgaben:**

- 461 • Kenntnis des Schutzkonzeptes
- 462 • Wissen über Abläufe bei einem Vorfall
- 463 • Vertrauen in Präventionsmaßnahmen, Ansprechstellen und die sachgerechte Bear-
464 beitung von Vorfällen
- 465 • Respektvoller Umgang miteinander, insbesondere gegenüber Kindern und Jugend-
466 lichen

467 **3.8. Betroffene**

468 Betroffene müssen im Vorfeld wissen, an wen sie sich wenden können. Nur wenn Ver-
469 trauen in die beauftragten Personen oder Stellen besteht, werden Betroffene diese Kon-
470 taktmöglichkeiten nutzen. Es ist Aufgabe des Vereins, vertrauensvolle Ansprechstellen zu
471 schaffen und diese transparent zu kommunizieren. Vorrangig geht es um den Schutz der
472 Betroffenen, die sachliche Aufklärung der Situation sowie die Prävention weiterer Vor-
473 fälle. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass auch falschen Anschuldigungen angemessen
474 begegnet wird.

475

4. Prävention

476 Der PSC legt größten Wert auf einen gewalt- und diskriminierungsfreien Umgang, insbe-
477 sondere auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Um diesem Anspruch gerecht zu
478 werden, ist ein kontinuierlicher Informationsaustausch ein zentraler Bestandteil unseres
479 Schutzkonzeptes. Das Präsidium sowie die Abteilungsvorstände tragen in enger Zusam-
480 menarbeit mit den Schutzbeauftragten die Verantwortung, regelmäßig mit den Mitglie-
481 dern sowie den verantwortlichen Trainerinnen und Trainern im Austausch zu stehen.

482 Dieser Austausch dient der Sensibilisierung für potenzielle Gefährdungssituationen und
483 vermittelt das notwendige Wissen, um präventiv zu handeln und im Ernstfall angeses-
484 sen zu reagieren. Durch regelmäßige Gespräche und externe Schulungen aller Beteiligten
485 schaffen wir ein sicheres Umfeld für unsere Mitglieder und stärken das Bewusstsein für
486 den Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein nachhaltig.

487

4.1. Abteilungs-, Sport- und Mannschaftsleitung

488 Der PSC misst der kontinuierlichen Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und
489 Ehrenamtlichen im Bereich des Schutzes vor Gewalt große Bedeutung bei. Ziel ist es,
490 ein nachhaltiges Bewusstsein für den respektvollen Umgang miteinander zu stärken und
491 insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu fördern sowie einen sicheren
492 Umgang mit diesem sensiblen Thema zu vermitteln. Die Geschäftsstelle sammelt Infor-
493 mationen zu möglichen Fortbildungsangeboten im Bereich Gewaltschutz und informiert
494 die Abteilungen und Schutzbeauftragten hierüber. Bekannte Termine werden regelmäßig
495 an die Abteilungen und Schutzbeauftragten weitergeleitet.

496 Die möglichen Themenbereiche sind abhängig von den jeweiligen Kooperationspartnern,
497 können jedoch unter anderem folgende Inhalte umfassen:

498 **Inhalte:**

- 499 • Schutzkonzept und dessen Aufbau

- 500 • Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung
- 501 • Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt und Missbrauch
- 502 • Kommunikation im Umgang mit Verdachtsfällen
- 503 • Rechtliche Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes
- 504 • Erkennen von Risikosituationen und deren Abschwächung

505 **Verantwortung und Umsetzung**

506 Es gibt keine festen Vorgaben für den Turnus der Fortbildungen. Dennoch sind die Schutz-
 507 beauftragten der einzelnen Abteilungen dazu angehalten, in regelmäßigen Abständen Schu-
 508 lungen zu besuchen und Unterweisungen innerhalb ihrer Abteilung anzubieten. Diese
 509 kontinuierlichen Fortbildungs- und Unterweisungsmaßnahmen tragen entscheidend dazu
 510 bei, das Bewusstsein für die Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt auf-
 511 rechtzuerhalten und zu vertiefen.

512 Die Geschäftsstelle und das Präsidium des PSC unterstützen die Abteilungen bei der Or-
 513 ganisation und Durchführung von Unterweisungen und Schulungen. Dazu gehören unter
 514 anderem die Kommunikation mit Kooperationspartnern, die Bereitstellung von Materia-
 515 lien und die Koordination von Terminen.

516 **Konzeptentwicklung**

517 Ein wesentliches Element der Präventionsarbeit ist die kontinuierliche Weiterentwicklung
 518 und Optimierung der Schutzkonzepte der einzelnen Abteilungen.

519 Zusätzlich zu den Angeboten der jeweiligen Sportverbände unterstützt die Geschäfts-
 520 stelle die Abteilungen bei der Weiterbildung. In enger Kooperation mit dem Jugendamt
 521 der Stadt Pulheim und dem Kreissportbund Rhein-Erft bietet der PSC umfassende Hil-
 522 feststellungen an, um die Sportabteilungen bei der Erstellung und Optimierung ihrer ab-
 523 teilungsspezifischen Schutzkonzepte zu unterstützen. Durch diese Zusammenarbeit wird
 524 sichergestellt, dass die Konzepte den aktuellen gesetzlichen Vorgaben sowie anerkannten
 525 Schutzstandards entsprechen.

526 Dieses Schutzkonzept bildet eine gemeinsame Basis für alle Abteilungen. Darüber hinaus
 527 können die einzelnen Abteilungen ergänzende Konzepte einführen, die auf ihre jeweilige
 528 spezifische Situation zugeschnitten sind. Neben den Angeboten der Sportverbände un-
 529 terstützt der PSC seine Abteilungen bei Bedarf durch Workshops. In diesen Workshops

530 haben die Verantwortlichen der Abteilungen die Gelegenheit, sich intensiv mit den An-
531 forderungen des Schutzes vor Gewalt auseinanderzusetzen, Best-Practice-Beispiele ken-
532 nenzulernen und maßgeschneiderte Schutzmaßnahmen für ihre jeweilige Sportart zu ent-
533 wickeln.

534 Das Ziel dieses Prozesses besteht darin, einheitliche Standards zu etablieren, die gleich-
535 zeitig flexibel genug sind, um den spezifischen Anforderungen der verschiedenen Sport-
536 arten gerecht zu werden. Der PSC betrachtet die Entwicklung des Schutzkonzepts als
537 dynamischen Prozess, der regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen erfordert, um
538 einen nachhaltigen Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt, insbesondere
539 gegenüber Kindern und Jugendlichen, im Sport zu gewährleisten.

540 Der Verein organisiert regelmäßig Treffen der Schutzbeauftragten, um das Schutzkonzept
541 des Gesamtvereins sowie der einzelnen Abteilungen weiterzuentwickeln. Dabei werden
542 jährliche Schwerpunktthemen festgelegt und gemeinsam umgesetzt.

543 **4.2. Mitglieder**

544 Um sicherzustellen, dass alle Mitglieder über die geltenden Schutzmaßnahmen informiert
545 sind, werden regelmäßige Unterweisungen angeboten.

546 **Zugänglichkeit der Schutzkonzepte**

547 Das Schutzkonzept des PSC sowie gegebenenfalls abteilungsspezifische Schutzkonzepte
548 sind stets in ihrer aktuellen Version über die Internetseite des Vereins abrufbar. Das For-
549 mular zur Verdachtsmeldung steht dort zum Download bereit, kann jedoch auch direkt
550 online sicher ausgefüllt und übermittelt werden. Entsprechende Hinweise und Verlinkun-
551 gen werden in den Sportstätten des PSC ausgehängt. Dadurch wird gewährleistet, dass
552 alle direkt oder indirekt Betroffenen jederzeit Zugriff auf relevante Informationen sowie
553 niederschwellige Meldemöglichkeiten haben.

554 **Integration in Mitgliederversammlungen**

555 In den Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen werden die Schutzkonzepte
556 regelmäßig thematisiert. Dabei werden:

- 557 • die Grundsätze des Schutzes vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt erläu-
558 tert,
- 559 • allgemein gültige Verhaltensregeln vorgestellt,
- 560 • der Ablauf bei der Aufnahme eines Verdachtsfalls sowie relevante Hinweise erklärt,
- 561 • die Stellen vorgestellt, an denen Verdachtsfälle gemeldet werden können,
- 562 • die Behandlung von Verdachtsfällen erläutert,
- 563 • wichtige Änderungen und Neuerungen bekannt gegeben,
- 564 • die Schutzbeauftragten als Ansprechpersonen vorgestellt

565 Dies fördert das Bewusstsein für den Schutz vor Gewalt und unterstützt die Entwicklung
566 einer Kultur der Achtsamkeit innerhalb des Vereins.

567 **Kontinuierliche Sensibilisierung**

568 Mit diesen Maßnahmen stellt der PSC sicher, dass der Schutz vor sexualisierter und in-
569 terpersoneller Gewalt kein einmaliges Thema ist, sondern ein fester Bestandteil der Ver-
570 einskultur bleibt. Alle Mitglieder sind aufgefordert, aktiv zur Umsetzung und Weiterent-
571 wicklung des Schutzkonzepts beizutragen.

5. Verhaltenskodex

5.1. Ziele des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex des PSC dient dem Schutz und der Förderung des Wohlergehens aller Vereinsmitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen in unserer Obhut. Er schafft klare Regeln und Orientierung für ein respektvolles, sicheres und vertrauensvolles Miteinander. Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich jedes Vereinsmitglied frei entfalten kann, ohne Angst vor Diskriminierung, Gewalt oder Vernachlässigung.

Der Kodex soll das Bewusstsein für dieses Thema schärfen, präventiv gegen (sexualisierte) Gewalt und Missbrauch wirken, einheitliche Standards für den Umgang untereinander und insbesondere mit Kindern und Jugendlichen festlegen, das Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten stärken sowie Handlungsempfehlungen für Betroffene geben.

5.2. Anwendungsbereich

Der Verhaltenskodex gilt für alle Personen, die im Rahmen des PSC mit Vereinsmitgliedern in Kontakt stehen. Dazu gehören:

- Haupt- und Ehrenamtliche
- Trainerinnen und Trainer
- Betreuerinnen und Betreuer
- Vereinsmitglieder
- Externe Dienstleister im direkten Kontakt mit Menschen aus unserem Verein

Der Kodex findet Anwendung in sämtlichen Bereichen der Vereinsarbeit, darunter:

- Trainingseinheiten und Wettkämpfe
- Vereinsveranstaltungen und Ausflüge

- 594 • Freizeit- und Ferienaktivitäten
- 595 • Kommunikation (auch digital)

596 **5.3. Schriftliche Vereinbarung**

597 Die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex erfolgt durch die Unterzeichnung
598 des Ehrenkodex des PSC. Mit ihrer Unterschrift erkennen alle Vereinsmitglieder, Traine-
599 rinnen und Trainer sowie Mitarbeitende die Grundsätze und Regeln dieses Kodex an und
600 verpflichten sich, aktiv zum Schutz aller Vereinsmitglieder beizutragen.

601 Der Ehrenkodex des PSC wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um si-
602 cherzustellen, dass er den aktuellen Standards entspricht. Der Ehrenkodex des PSC in der
603 Version vom 01.01.2025 ist als Anhang C beigelegt.

604 **6. Partizipation**

605 Partizipation ist ein zentraler Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzeptes. Sie stärkt das
606 Vertrauen in die Vereinsstrukturen, fördert eine offene Kommunikationskultur und ermög-
607 licht es Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie Mitarbeitenden, aktiv an der Gestaltung eines
608 sicheren Umfelds mitzuwirken. Gewaltprävention wird dadurch nicht nur organisatorisch
609 verankert, sondern im Vereinsalltag gelebt.

610 **6.1. Die Bedeutung von Partizipation im** 611 **Kinderschutz**

612 Gerade im Kinderschutz ist Partizipation von besonderer Bedeutung, da sie Kindern, Ju-
613 gendlichen und auch Erwachsenen eine Stimme verleiht. Sie fördert das Gefühl von Wert-
614 schätzung, Verantwortung und Zugehörigkeit. Indem wir Kinder aktiv in Entscheidungs-
615 prozesse einbinden, stärken wir ihr Selbstbewusstsein sowie ihre Kompetenz, eigene Be-
616 dürfnisse zu erkennen und zu äußern. Dies stellt einen wesentlichen Schutzfaktor dar, um
617 Missbrauch und Vernachlässigung vorzubeugen. Kinder, die gehört und ernst genommen
618 werden, fühlen sich sicherer und entwickeln ein gesundes Vertrauen in sich selbst und ihr
619 Umfeld.

620 **6.2. Partizipation im Kontext des Vereinsalltags**

621 Partizipation darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss im Kontext des Verein-
622 salltags gelebt werden. Im PSC bedeutet dies, dass die Beteiligung aller Mitglieder syste-
623 matisch gefördert wird. Dabei ist es wichtig, altersgerechte Formen der Mitbestimmung
624 zu schaffen, die im sportlichen Alltag praktikabel und wirksam sind.

625 Dies kann umfassen:

- 626 • die Mitgestaltung von Trainingsinhalten,
- 627 • die Beteiligung an der Planung von Vereinsaktivitäten,
- 628 • die Einflussnahme auf Regeln und Strukturen im Verein.

629 So wird Partizipation zu einer gelebten Vereinskultur, die den Gewalt- und Kinderschutz
630 aktiv unterstützt.

631 6.3. Möglichkeiten zur Mitgestaltung

632 Alle Mitglieder des PSC – ob Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainerinnen und Trainer oder
633 Ehrenamtliche – sind eingeladen, an der Gestaltung und Umsetzung des Gewaltschutz-
634 konzeptes mitzuwirken. Konkret bieten wir folgende Möglichkeiten:

- 635 • **Arbeitsgruppe Schutzkonzept:** Interessierte Mitglieder können sich in einer Ar-
636 beitsgruppe engagieren, die regelmäßig zusammenkommt, um aktuelle Themen zu
637 besprechen, Maßnahmen zu evaluieren und neue Ideen einzubringen.
- 638 • **Feedback-Formate:** Wir schaffen Räume, in denen alle, insbesondere Kinder und
639 Jugendliche, ihre Meinungen äußern können, beispielsweise durch Umfragen, Feed-
640 backrunden nach dem Training oder durch Beteiligung an Vereinsversammlungen.
- 641 • **Fortbildungen und Workshops:** Mitglieder haben die Möglichkeit, an Schulun-
642 gen und Workshops zum Thema Gewalt- und Kinderschutz teilzunehmen, um ihr
643 Wissen zu vertiefen und aktiv zur Weiterentwicklung des Programms beizutragen.
- 644 • **Vertrauenspersonen:** Wir ermutigen alle Mitglieder, als Vertrauenspersonen im
645 Verein ansprechbar zu sein. Jedes Mitglied soll befähigt werden, problematische
646 Situationen zu erkennen und – sofern erforderlich – geeignete Maßnahmen einzu-
647 leiten oder weiterzugeben.
- 648 • **Vertretung:** Jede besonders schützenswerte Gruppe soll Möglichkeiten zur Mitwir-
649 kung erhalten. So können beispielsweise Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter,
650 gewählt durch die Jugendversammlung, die Interessen von Kindern und Jugendli-
651 chen in den Abteilungen und im Gesamtverein vertreten.

652 Durch diese Maßnahmen stellen wir sicher, dass der Gewaltschutz und insbesondere der
653 Kinder- und Jugendschutz im Pulheimer Sport Club nicht nur ein theoretisches Konzept
654 bleiben, sondern aktiv und gemeinsam von allen Beteiligten gelebt werden.

655 **7. Risikoanalyse**

656 Die Risikoanalyse bildet die Grundlage für einen wirksamen Gewaltschutz im PSC. Sie
657 hilft dabei, den Trainings- und Vereinsalltag aufmerksam zu betrachten und Situationen zu
658 erkennen, in denen Kinder, Jugendliche und andere besonders schützenswerte Personen
659 erhöhten Risiken ausgesetzt sein könnten. Ziel ist es, mögliche Gefährdungen frühzei-
660 tig sichtbar zu machen und geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln, bevor konkrete
661 Grenzverletzungen oder Übergriffe entstehen.

662 Die Risikoanalyse ist ein kontinuierlicher Prozess, der regelmäßig überprüft und weiter-
663 entwickelt wird. Durch die systematische Betrachtung von Räumen, Abläufen, Verhal-
664 tensmustern und sozialen Strukturen schaffen wir Transparenz, stärken die Handlungssi-
665 cherheit unserer Trainerinnen, Trainer und Ehrenamtlichen und fördern eine Kultur der
666 Achtsamkeit im gesamten Verein.

667 **7.1. Ziel der Risikoanalyse**

668 Die Risikoanalyse verfolgt mehrere Kernziele:

- 669 • Erkennen von Situationen, in denen Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder Ge-
670 walt begünstigt werden könnten,
- 671 • Bewertung der Rahmenbedingungen in Trainingsgruppen, Abteilungen und Ver-
672 einsstrukturen,
- 673 • Ableitung konkreter Schutzmaßnahmen, die präventiv wirken und Risiken nachhal-
674 tig reduzieren,
- 675 • Stärkung der Handlungssicherheit aller Beteiligten, insbesondere der Trainerinnen,
676 Trainer und Ehrenamtlichen,
- 677 • Schaffung einer offenen und präventiven Kultur, in der mögliche Risiken frühzeitig
678 erkannt und benannt werden können.

679 Damit trägt die Risikoanalyse maßgeblich dazu bei, dass der PSC als sicherer und verant-
680 wortungsbewusster Verein agieren kann.

681 7.2. Was wird in der Risikoanalyse betrachtet?

682 Die Risikoanalyse untersucht typische Situationen, Abläufe und Räume des Vereinsall-
683 tags. Dazu gehören unter anderem:

684 • Räumliche Risiken

- 685 – Umkleiden und Duschräume
- 686 – Eingangs- und Kellerräume
- 687 – Trainingshallen und Außenanlagen
- 688 – Fahrwege und Transportsituationen (z. B. Fahrgemeinschaften, Auswärtsfahr-
689 ten)

690 • Situative und organisatorische Risiken

- 691 – 1:1-Situationen zwischen Trainerinnen bzw. Trainern und Kindern
- 692 – Unübersichtliche oder unbeaufsichtigte Bereiche
- 693 – Körperkontakt im Trainingsalltag
- 694 – Wettkampffahrten und Übernachtungssituationen
- 695 – Digitale Kommunikation zwischen Trainerinnen bzw. Trainern und Jugendli-
696 chen
- 697 – Übergabesituationen (Abholen, Heimweg)

698 • Soziale Risiken

- 699 – Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
- 700 – Umgangskultur innerhalb der Gruppe
- 701 – Mobbing, Ausgrenzung und Konflikte
- 702 – Überforderung von Ehrenamtlichen
- 703 – Rollen- und Autoritätsstrukturen

704 Diese Analyse hilft dabei, typische Muster zu erkennen und präventive Maßnahmen ge-
705 zielt zu entwickeln.

706 7.3. Wer führt die Risikoanalyse durch?

707 Die Risikoanalyse wird im PSC zweistufig durchgeführt:

708 • **In den Abteilungen – durch die Gewaltschutzbeauftragten**

709 Jede Abteilung verfügt über eine oder mehrere Gewaltschutzbeauftragte, die

- 710 – die Risikoanalyse für ihre spezifischen Trainings- und Organisationsstruktu-
- 711 ren durchführen,
- 712 – gemeinsam mit Trainerinnen und Trainern typische Risikosituationen identi-
- 713 fizieren,
- 714 – konkrete Schutzmaßnahmen für ihre Abteilung erarbeiten,
- 715 – besondere Vorkommnisse oder Hinweise dokumentieren und in den Gesamt-
- 716 prozess einbringen.

717 Da jede Abteilung unterschiedliche Trainingsformen, Altersgruppen und räumliche
718 Bedingungen hat, ist diese dezentrale Analyse besonders wertvoll.

719 • **Im Gesamtverein – in den Treffen der Gewaltschutzbeauftragten**

720 Mehrmals im Jahr kommen die Gewaltschutzbeauftragten aller Abteilungen zusam-
721 men, um:

- 722 – Ergebnisse und Beobachtungen auszutauschen,
- 723 – abteilungsübergreifende Risiken zu identifizieren,
- 724 – gemeinsame Maßnahmen und Standards zu entwickeln,
- 725 – die Wirksamkeit bestehender Schutzmaßnahmen zu überprüfen.

726 Hieraus entsteht eine gesamthafte Risikoanalyse des Vereins, die kontinuierlich
727 fortgeschrieben und weiterentwickelt wird.

728 **7.4. Dokumentation und Weiterentwicklung**

729 Alle Risikoanalysen werden schriftlich dokumentiert und dienen als Grundlage für:

- 730 • die Entwicklung und Anpassung von Verhaltensregeln,
- 731 • die Gestaltung sicherer Rahmenbedingungen im Trainingsbetrieb,
- 732 • die Planung von Fortbildungen,
- 733 • die Ausgestaltung der Meldewege und Krisenstrukturen,
- 734 • die regelmäßige Evaluation des Schutzkonzeptes.

735 Der PSC versteht die Risikoanalyse als lebendigen Prozess, der sich an veränderte Rah-
736 menbedingungen, neue Erkenntnisse und praktische Erfahrungen anpasst.

737 **7.5. Bedeutung für den Gewaltschutz**

738 Durch die Risikoanalyse entsteht ein umfassender Überblick über potenzielle Gefährdun-
739 gen, der proaktive Maßnahmen ermöglicht. Sie trägt dazu bei, dass:

- 740 • Risiken reduziert werden, bevor sie zu konkreten Problemen führen,
- 741 • Kinder, Jugendliche und andere besonders schützenswerte Personen wirksam ge-
742 schützt werden,
- 743 • Trainerinnen, Trainer und Ehrenamtliche Klarheit und Sicherheit im Umgang mit
744 sensiblen Situationen erhalten,
- 745 • der Vereinsalltag transparent und vertrauensvoll gestaltet wird.

746 Die Risikoanalyse ist damit ein unverzichtbarer Baustein für einen wirksamen und nach-
747 haltigen Gewaltschutz im PSC.

748 8. Meldung eines Verdachtsfalles

749 Der PSC bekennt sich zu umfassender Verantwortung im Bereich des Gewalt- und ins-
750 besondere des Kinder- und Jugendschutzes. Ein zentraler Bestandteil unseres Gewalt-
751 schutzkonzeptes ist ein klarer, niedrigschwelliger und sicherer Meldeweg. So kann jeder
752 Verdachtsfall frühzeitig erkannt und verantwortungsvoll bearbeitet werden. Gewaltprä-
753 vention kann nur gelingen, wenn alle Mitglieder – egal ob Kinder oder Erwachsene –
754 wissen, an wen sie sich wenden können, und wenn sie darauf vertrauen können, dass jede
755 Meldung ernst genommen wird.

756 8.1. Grundsatz: Jeder kann Hinweise geben

757 In unserem Verein gilt der Grundsatz, dass jedes Mitglied Vertrauensperson sein kann.
758 Das bedeutet, dass sich betroffene Personen, also Kinder oder Jugendliche, an jedes Ver-
759 einsmitglied wenden können, dem sie vertrauen. Eltern, Trainer:innen, Ehrenamtliche
760 oder andere Mitglieder, die etwas beobachten oder ein ungutes Gefühl haben, sollen dies
761 ohne Hemmschwelle äußern können. Es muss nicht sicher sein, ob tatsächlich ein Fall von
762 Gewalt vorliegt. Bereits ein Verdacht oder ein diffuses Bauchgefühl reicht aus, um aktiv
763 zu werden. Von niemandem wird eine Bewertung oder rechtliche Einordnung erwartet.
764 Diese Einordnung übernimmt das geschulte Krisenteam.

765 8.2. Niedrigschwellige Meldewege

766 Hinweise und Verdachtsfälle können über verschiedene Wege gemeldet werden. Alle
767 Meldewege sind gleichwertig:

- 768 • **Gewaltschutzbeauftragte der Abteilung** : Jede Abteilung verfügt über eine oder
769 mehrere geschulte Gewaltschutzbeauftragte. Sie sind erste Ansprechpersonen für
770 vertrauliche Gespräche und koordinieren die weiteren Schritte.

- 771 • **Online-Meldeformular** :Auf der Vereinswebsite steht ein digitales Meldeformular
772 zur Verfügung. Dieses ermöglicht eine strukturierte, einfache und schnelle Meldung
773 – auch anonym.
- 774 • **E-Mail-Meldung** :Verdachtsfälle können jederzeit per E-Mail gemeldet werden.
775 Die Nachrichten werden vertraulich behandelt und ausschließlich von den zustän-
776 digen Schutzpersonen gelesen.
- 777 • **Telefonische Meldung** : Für dringende oder sehr persönliche Anliegen steht ei-
778 ne telefonische Kontaktmöglichkeit zur Verfügung. Telefonische Hinweise werden
779 ebenso ernst genommen wie schriftliche Meldungen.

780 Im Anhang A.1 Verdachts- und Meldestellen finden sich alle internen wie externen Stel-
781 len, bei denen ein Verdacht gemeldet werden kann.

782 **8.3. Anonyme Meldungen**

783 Alle Meldewege ermöglichen es, Hinweise anonym zu übermitteln. Dies schützt insbe-
784 sondere Personen, die unsicher sind oder Sorge haben, selbst in Konflikte zu geraten.
785 Auch anonyme Hinweise werden von den Gewaltschutzbeauftragten sorgfältig geprüft
786 und in den weiteren Entscheidungsprozess einbezogen.

787 **8.4. Keine Bewertung – nur Weitergabe**

788 Von meldenden Personen wird keine inhaltliche Bewertung verlangt. Wichtig ist allein:

- 789 • Was wurde beobachtet?
- 790 • Was wurde gesagt?
- 791 • Was fällt auf oder bereitet Sorge?

792 Alle Hinweise werden neutral aufgenommen und ohne Vorwurf oder Schuldzuweisung
793 dokumentiert.

794 **8.5. Ziel der Meldestruktur**

795 Mit unserer Meldestruktur wollen wir sicherstellen, dass:

- 796 • Betroffene werden ernst genommen,
- 797 • Zeuginnen und Zeugen von Vorfällen sind handlungsfähig,
- 798 • niemand bleibt mit seinen Sorgen alleine,
- 799 • Verdachtsfälle werden strukturiert an das Gewaltschutzteam weitergeleitet,
- 800 • Schutzmaßnahmen können schnell und angemessen eingeleitet werden.

801 9. Handlungsplan

802 Um allen beteiligten Personen bei einer Verdachtsmeldung einen transparenten und klar
803 definierten Ablauf zu bieten, wird im folgenden Kapitel ein Handlungsplan beschrie-
804 ben. Dieser ermöglicht einen strukturierten und sachlichen Umgang mit Verdachtsfällen.
805 Hauptbestandteile sind der Schutz sowie ein objektiver und respektvoller Umgang mit
806 allen Beteiligten. Die Aufarbeitung des Verdachts und der öffentliche Umgang damit er-
807 folgen stets nachgelagert.

808 Sobald eine Verdachtsmeldung eingegangen ist, müssen potenziell betroffene und be-
809 schuldigte Personen unverzüglich räumlich und organisatorisch getrennt werden. Der Ver-
810 dacht wird neutral dokumentiert und anschließend geprüft. Auf Basis der Prüfung wer-
811 den notwendige Maßnahmen eingeleitet. Grundsätzlich unterliegt jeder Verdacht der Un-
812 schuldsvermutung, die bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung gilt. Der
813 Schutz aller Beteiligten muss jederzeit gewährleistet sein.

814 Alle Verdachtsfälle werden an den Geschäftsführer des PSC weitergeleitet. Dieser kommt
815 seiner Dokumentationspflicht nach und dokumentiert auch jene Verdachtsfälle, die zu-
816 nächst auf Abteilungsebene behandelt werden.

817 Kann ein Verdachtsfall nicht durch die Gewaltschutzbeauftragten der jeweiligen Abtei-
818 lung ausgeräumt werden, ist kurzfristig – spätestens innerhalb einer Woche – ein Kri-
819 senteam einzuberufen. Dieses besteht mindestens aus dem Gewaltschutzbeauftragten der
820 betroffenen Abteilung, dem Geschäftsführer des PSC sowie mindestens einem Mitglied
821 des Präsidiums. Das betroffene Mitglied kann selbst oder durch Benennung weitere Per-
822 sonen in das Krisenteam entsenden.

823 Das Krisenteam entscheidet, wie mit dem Verdachtsfall umgegangen werden soll und
824 welche internen oder externen Ressourcen einzubinden sind. Das Krisenteam übernimmt
825 die Kommunikation mit den Betroffenen und ergreift angemessene Maßnahmen.

826 Nach der Bearbeitung jedes Verdachtsfalls überprüft das Team der Gewaltschutzbeauf-
827 tragten den Ablauf, um mögliche Optimierungen des Schutzkonzepts zu identifizieren
828 und diese umzusetzen.

829 9.1. Verdachtsablauf

830 Der folgende Ablauf 1 zeigt, wie eine Verdachtsmeldung im PSC behandelt wird. Durch
 831 diese strukturierte Vorgehensweise werden alle notwendigen Beteiligten einbezogen und
 832 geeignete Maßnahmen ergriffen, um jede Situation verantwortungsvoll und nachvollzieh-
 bar zu bearbeiten.

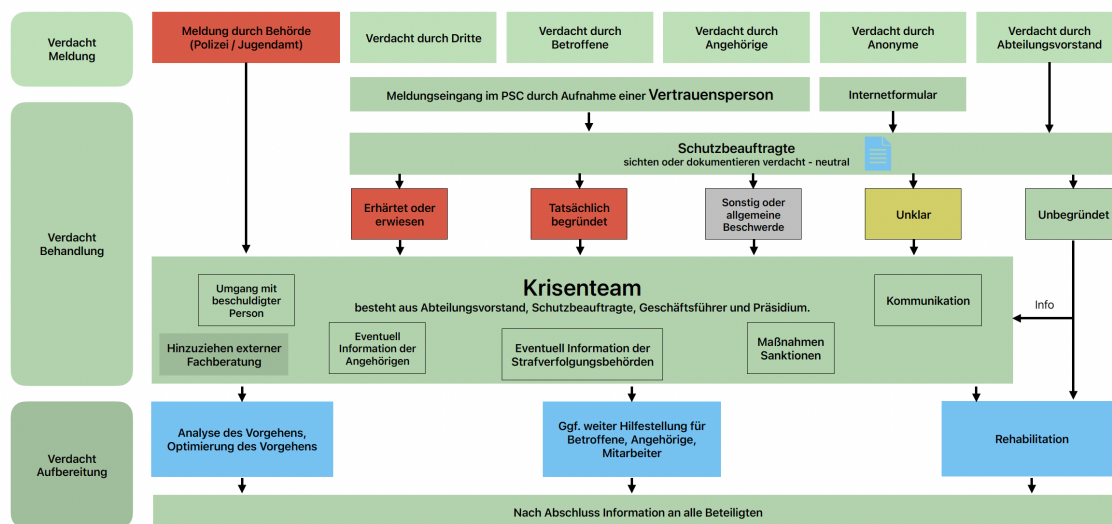


Abbildung 1.: Verdachtsablauf

833

834 9.2. Handlungsschritte

835 Die nachfolgend dargestellten Schritte 2 beschreiben das Vorgehen bei einem Verdachts-
836 fall von Grenzverletzungen oder Gewalt. In diesem Prozess ist stets auf den Schutz der
837 betroffenen Personen sowie auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten
838 zu achten.

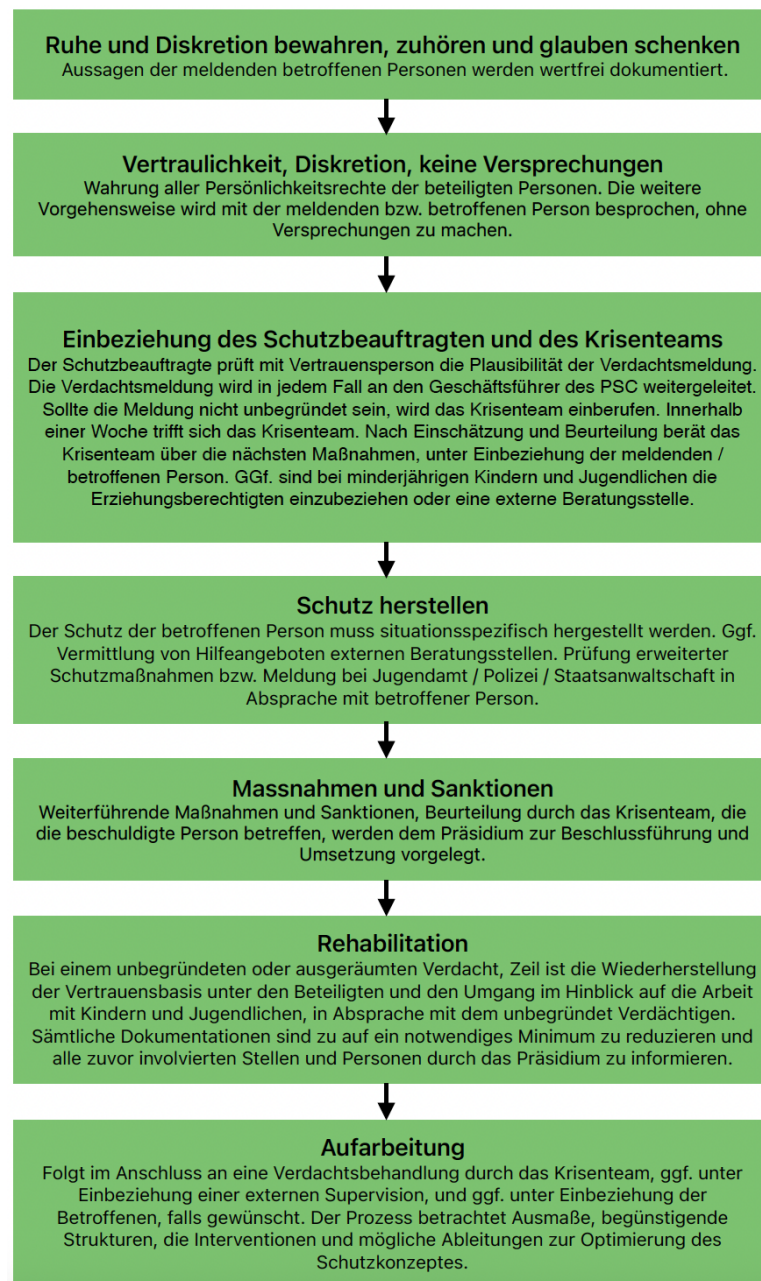


Abbildung 2.: Handlungsschritte

839 **10. Kooperation**

840 Kooperationen unterstützen die Umsetzung der Ziele des Schutzkonzeptes und tragen we-
841 sentlich zu dessen Qualität und Wirksamkeit bei.

842 Folgende Kooperationen bestehen und werden kontinuierlich weiterentwickelt:

843 **10.1. Kreis-Sport-Bund**

844 Art der Kooperation: offenes Angebot

845 Zielsetzung: Weiterbildung

846 Aktivitäten: Seminar- und Fortbildungsangebote für Abteilungen

847 **10.2. Jugendamt der Stadt Pulheim**

848 Art der Kooperation: Kooperationsvereinbarung

849 Zielsetzung: Weiterbildung, Meldestelle, fachliche Unterstützung bei Meldungen von Kin-
850 deswohlgefährdung

851

11. Fazit

852 Das vorliegende Schutzkonzept des PSC bildet den verbindlichen Rahmen für einen ver-
853 antwortungsvollen, achtsamen und sicheren Umgang miteinander. Es vereint präventive
854 Maßnahmen, klare Zuständigkeiten und transparente Abläufe, um alle Vereinsmitglie-
855 der, insbesondere Kinder und Jugendliche sowie alle weiteren besonders schützenswerten
856 Personen, zuverlässig zu schützen. Der PSC betrachtet Gewaltschutz nicht als einmalige
857 Aufgabe, sondern als fortlaufenden Entwicklungsprozess, der aufmerksam gestaltet,
858 regelmäßig überprüft und von allen Beteiligten aktiv mitgetragen wird.

859 Mithilfe der im Konzept beschriebenen Strukturen – von der Prävention über Risikoanaly-
860 se und Partizipation bis hin zu klaren Meldewegen und einem definierten Handlungsplan
861 – schaffen wir ein Umfeld, in dem Grenzverletzungen frühzeitig erkannt und konsequent
862 bearbeitet werden können. Gleichzeitig fördern wir eine Kultur der Offenheit, in der sich
863 alle Vereinsmitglieder, insbesondere Kinder, Jugendliche und weitere besonders schüt-
864 zenswerte Personen, sicher fühlen und Betroffene jederzeit Unterstützung finden.

865 Der Erfolg dieses Schutzkonzeptes basiert maßgeblich auf dem Engagement der gesam-
866 ten Vereinsgemeinschaft: des Präsidiums, der Abteilungen, der Trainerinnen und Trainer,
867 der Gewaltschutzbeauftragten sowie aller Mitglieder. Nur wenn alle gemeinsam Verant-
868 wortung übernehmen, können wir einen Verein gestalten, der von Respekt, Vertrauen und
869 gegenseitiger Unterstützung geprägt ist.

870 Wir als Pulheimer Sport Club bekennen uns daher ausdrücklich dazu, dieses Konzept ak-
871 tiv zu leben, kontinuierlich weiterzuentwickeln und dauerhaft für ein sicheres, wertschät-
872 zendes und entwicklungsförderndes Umfeld zu sorgen – für heute und für die Zukunft
873 unseres Vereins.

874

Anhang

875

A. Meldestellen

876

Für alle Abteilungen: gewaltschutz@sc-pulheim.de

877

Folgende Liste führt alle Adressen und Gewaltschutzbeauftragte der Abteilungen auf.

878

Listenstand Januar 2026. Für eine aktuelle Liste siehe Internetseite:

879

Schutzkonzept: <https://www.sc-pulheim.de/schutzkonzept/meldestellen>

880

1. Badminton

881

e-Mail: verdachtsmeldung@badminton.sc-pulheim.de

882

Beauftragter: Alexander Heister

883

2. American Sports

884

e-Mail: verdachtsmeldung@american-sports.sc-pulheim.de

885

Beauftragter: Alexander Heister

886

3. Behindertensport

887

e-Mail: verdachtsmeldung@behindertensport.sc-pulheim.de

888

Beauftragter: Alexander Heister

889

4. Budo

890

e-Mail: verdachtsmeldung@budo.sc-pulheim.de

891

Beauftragter: Frank Friedrichs

892

5. Fechten

893

e-Mail: verdachtsmeldung@fechten.sc-pulheim.de

894

Beauftragter: Jürgen Scholz

895

6. Fußball

896

e-Mail: verdachtsmeldung@fußball.sc-pulheim.de

897

Beauftragter: Theresa Hellmann

898

7. Handball

899

e-Mail: verdachtsmeldung@handball.sc-pulheim.de

900

Beauftragter: Miriam Springob

901

8. Hockey

902

e-Mail: verdachtsmeldung@hockey.sc-pulheim.de

- 903 **Beauftragter:** Lars Rotter-Wolff
- 904 9. **Ínline-Skatehockey**
- 905 **e-Mail:** verdachtsmeldung@inline-skatehockey.sc-pulheim.de
- 906 **Beauftragter:** Pia Bürger
- 907 10. **Leichtathletik und Fitness**
- 908 **e-Mail:** verdachtsmeldung@leichtathletik.sc-pulheim.de
- 909 **Beauftragter:** Zora Jurisic
- 910 11. **Radrennsport**
- 911 **e-Mail:** verdachtsmeldung@radrennsport.sc-pulheim.de
- 912 **Beauftragter:** Achim Schmidt
- 913 12. **Radtouristik**
- 914 **e-Mail:** verdachtsmeldung@radtouristik.sc-pulheim.de
- 915 **Beauftragter:** Alexander Heister
- 916 13. **Schach**
- 917 **e-Mail:** verdachtsmeldung@schach.sc-pulheim.de
- 918 **Beauftragter:** Luka Strack
- 919 14. **Schwimmen**
- 920 **e-Mail:** verdachtsmeldung@schwimmen.sc-pulheim.de
- 921 **Beauftragter:** Isa Schlemmermeyer
- 922 15. **Tanzen**
- 923 **e-Mail:** verdachtsmeldung@tanzen.sc-pulheim.de
- 924 **Beauftragter:** Janine Mommertz
- 925 16. **Tennis**
- 926 **e-Mail:** verdachtsmeldung@tennis.sc-pulheim.de
- 927 **Beauftragter:** Britta Jansen
- 928 17. **Tischtennis**
- 929 **e-Mail:** verdachtsmeldung@tischtennis.sc-pulheim.de
- 930 **Beauftragter:** Matthias Frömmichen
- 931 18. **Volleyball**
- 932 **e-Mail:** verdachtsmeldung@volleyball.sc-pulheim.de
- 933 **Beauftragter:** Ingo Böhm
- 934 19. **Wandern und Touristik**
- 935 **e-Mail:** verdachtsmeldung@wandern.sc-pulheim.de
- 936 **Beauftragter:** Karl-Heinz Weingarten

937 **B. Verdachts-Fragebogen**

938 Meldebogen für Vorfälle im Rahmen des Schutzkonzepts. Dieser Bogen dient dazu, Vor-
939 fälle zu melden, bei denen du dich unwohl, verletzt, bedroht oder ungerecht behandelt
940 fühlst – zum Beispiel durch Mobbing, Ausgrenzung, Grenzverletzungen, (sexuelle-) Ge-
941 walt oder Diskriminierung.

942 **Alle Angaben werden vertraulich behandelt!**

943 **1. Allgemeine Angaben**

- 944 • Vorname:
- 945 • Nachname:
- 946 • Abteilung:
- 947 • Jahrgang:
- 948 • Datum der Meldung:

949 **2. Was ist passiert?**

- 950 • Datum und Uhrzeit des Vorfalls (falls bekannt):
- 951 • Ort des Vorfalls:
- 952 • Wer war beteiligt?
- 953 • Was ist passiert? (Bitte beschreibe den Vorfall so genau wie möglich)

954 **3. Hast du den Vorfall schon jemandem erzählt?**

- 955 • Ja: Nein:
- 956 • Wenn ja, wem?
- 957 • Was wurde unternommen?

958 **4. Was wünschst du dir jetzt?**

- 959 • (z. B. Gespräch, Unterstützung, Aufklärung, nichts, etc.)

960 **Wir werden schnellstmöglich Kontakt zu dir aufnehmen.**

C. Ehrencodex



LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen
arbeiten oder sie betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/ Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name: _____

Anschrift: _____

Sportorganisation: **Pulheimer Sport-Club 1924/57 e.V.**

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Erklärung

Dieses Schutzkonzept wurde von den Schutzbeauftragten des PSC Pulheim erarbeitet und vom Präsidium am 11. Dezember 2025 zur Anwendung beschlossen. Es gilt für alle Abteilungen und kann durch Abteilungskonzepte ergänzt werden. Das Konzept und dieses Dokument unterliegen einer stetigen Weiterentwicklung und sind in ihrer letzten Fassung gültig. Die Verwendung einzelner Teile oder des gesamten Konzepts außerhalb des PSC ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des PSC-Präsidiums zulässig.

Das Präsidium, Pulheim der 11.6.2026